Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG

Az.: - (61.f11-4.1-2021-2) -

Die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheid Str. 1-3, 45128 Essen, hat gemäß § 4 bzw. § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Grubengasverwertungsanlage am Standort Friedrich Heinrich, Schacht 4, Fackelstr. in Kamp-Lintfort die Zulassung beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der anlagenbedingte Flächenverbrauch ist insgesamt mit 290 m² Aufstellfläche bzw. 1.800 m² befriedeter Anlagenbereich sehr gering. Das Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG als Neuvorhaben einzustufen. Das Vorhaben erreicht oder überschreitet nicht die Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG. Da das Vorhaben den in der 4. BImSchV, Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsanlage durch den Einsatz gasförmige Brennstoffe (Grubengas) mit einer Feuerwärmeleistung von 10 MW bis weniger 50 MW) genannten Leistungswert erreicht, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht gem. § 7 Abs. UVPG keine UVP-Pflicht.
Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 11.01.2022

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
Gez. … (Elayachi) …